



Ihre Ansprechperson:
Luigi Troiani

Telefon direkt:
061 227 50 28

Telefax direkt
061 227 50 52

E-Mail:
l.troiani@gewerbe-basel.ch

Datum:
18. Dezember 2008

Definition Ferienaushilfen (Ferienjob)

1. Bedingungen

- a) Die betreffende Person ist an einer Schweizer Schule eingeschrieben.
- b) Ein Einsatz ist nur während den offiziellen Schulferien in den beiden Basel möglich.
- c) Es gilt eine Altersbegrenzung bis und mit 18 Jahren.

Die vorstehenden Bedingungen a-c müssen zwingend kumulativ und gleichzeitig erfüllt sein.

2. Entlöhnung

- a) Sofern die Bedingungen für eine Ferienaushilfe (Ferienjob) erfüllt sind, kann die Entlöhnung zwischen den Parteien individuell festgelegt werden.
- b) Ist eine der Bedingungen für eine Ferienaushilfe (Ferienjob) nicht erfüllt, handelt es sich nicht mehr um keinen Ferienjob. In diesem Fall hat sich die Entlöhnung nach dem Mindestlohn gemäss GAV zu richten.

Freundliche Grüsse
**PARITÄTISCHE REGIONALKOMMISSION
GÄRTNER BS/BL**